

VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 21.12.2023 über die Ausschreibung von Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen.

Gemäß § 9 Abs. 2 und 5 Burgenländisches Baugesetz 1997 - Bgld. BauG, LGBl. Nr. 10/1998 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Kosten für Aufschließungsmaßnahmen der Gemeinde (erstmalige Herstellung der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; Wiederherstellung der Verkehrsfläche, Teilen der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; notwendige Verbreiterung der Verkehrsfläche) werden nach den §§ 9 und 10 Bgld. BauG Aufschließungsbeiträge erhoben.

§ 2

Die Einheitssätze zur Bemessung der Beiträge werden pro Laufmeter

1. des Unterbaues einer 3 m breiten mittelschweren befestigten Fahrbahn einschließlich Oberflächenentwässerung mit	€ 67,49/lfm
2. einer 3 m breiten Straßendecke mit	€ 60,56/lfm
3. eines 1,5 m breiten Gehsteiges (inkl. Randsteine) mit	€ 70,13/lfm
4. Straßenbeleuchtung mit	€ 42,61/lfm

Der Einheitssatz beträgt demnach insgesamt € 240,79/lfm

§ 3

Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus dem Produkt der Berechnungslänge des Grundstückes (gem. § 9 Abs. 4 Bgld. BauG) und dem jeweiligen Einheitssatz.

§ 4

Der Abgabeananspruch entsteht, wenn die von der Gemeinde beschlossenen Aufschließungsmaßnahmen fertig gestellt sind.

§ 5

Zur Entrichtung von Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen ist der Eigentümer der als Bauland gewidmeten Grundstücke verpflichtet.

§ 6

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27.03.2017 des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See betreffend die Ausschreibung von Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Die Bürgermeisterin



Angeschlagen am: 22.12.2023

Abgenommen am: 17.01.2024